

That fehlt nun auch in A diese Angabe vollständig, denn es heisst hier nur (fol. 165' col. 2): 'Quanta enim et qualia capitula ibidem sunt statuta canonica (also überhaupt festgesetzt, nicht speziell ab ipso sancto), in eodem concilio conscripta reperiuntur', d. h. einfach 'die Beschlüsse sind im Texte des Concils aufgezeichnet'; also keine Andeutung, dass irgendwo die Namen der Verfasser oder Antragsteller den betreffenden Canones beigeschrieben wären. Statt der Bezeichnung 'consiliarius' des Königs Clodovech, die B in den dem Concilsabschnitt (II, 7) vorausgeschickten Worten dem Melanius beilegt, finden wir in A 'familiaris'; ich hebe diesen Punkt noch mit hervor, weil dieser Titel 'consiliarius' (gegen den sprachlich ja an und für sich nichts einzuwenden ist)¹ der Anlass gewesen ist, Melanius für den Kanzler Chlodovechs zu halten, ein Anachronismus, der keine Widerlegung verdient². Ausser den beiden Formen des Textes, die A und B darstellen³, haben wir noch eine dritte (C) bei Vincentius von Beauvais im Speculum historiale. Da unter den von Vincentius gegebenen Bruchstücken sich auch der Abschnitt über Melanius' Thätigkeit auf dem Concil von Orleans befindet, muss auch über diese Form einiges wenige bemerkt werden. Vincentius' Text steht in der Hauptsache A sehr nahe, d. h. in Fällen, wo A und B abweichen, deckt sich C mit A (oder nähert sich diesem wenigstens), wie eine Vergleichung beider Texte ergiebt; in einigen wenigen Punkten bietet C jedoch auch Eigenthümlichkeiten von B, so dass wir hier eine in der Mitte zwischen A und B, aber A weit näher als B stehende Form

1) Genau zur selben Zeit, in welche nach der Vita diese engen Beziehungen des Bischofs zum Frankenkönig zu verlegen sein würden, d. h. in die erste Decade des 6. Jahrhunderts, wird uns ein 'consiliarius' im Frankenreiche von Gregor von Tours genannt, der consiliarius Farro am Hofe des fränkischen Theilkönigs Ragnachar von Cambray, vgl. Hist. Franc. II, 42 SS. rer. Merov. I p. 105. 2) Vgl. Franc. Lanovius, De sanctis Franciae cancellariis syntagma historicum (Paris. 4. 1634) p. 1—6 nach den Vermuthungen früherer (s. p. 5); er trägt nicht das mindeste Bedenken, daraufhin zu behaupten, dass Chlodovechs Schreiben an die Bischöfe des Concils von Orleans und was man sonst von Schriftstücken unter Chlodovechs Namen habe, von Melanius herrühre. 3) Einzelne Stücke der Vita hat in seinen Hist. Franc. Script. auch Duchesne aufgenommen, dessen erster Bd. 1636, also vor Bolland's Druck, erschien; sein Text stimmt aber (bis auf wenige von Bolland richtig angegebene, unwesentliche Abweichungen) mit B überein; über seinen Cod. giebt Duchesne nichts an. — Vor Bolland und Duchesne erschienen ferner Lanovius und die von diesem benutzten älteren Werke; da diese den Melanius, wie erwähnt, zum Kanzler Chlodovechs machen, so ist wohl die Vermuthung nicht zu gewagt, dass auch ihnen nicht bloss etwa des Vincentius' Text vorlag, dessen Ausdruck 'familiaris' sie nicht zu jener Annahme führen konnte, sondern ein handschriftlicher Text, der wie B 'consiliarius' hatte; irgendwie näheres ist jedoch hierüber nicht zu ermitteln.